

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Betriebssitz

- Planfeststellungsbehörde -

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg - von der A7 bis zur B 206 westlich Wittenborn,

bestehend aus:

Teil A „A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn“ von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531 und

Teil B „Autobahnkreuz A 7/ A 20 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, über den Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2017 zum Az.: 405-553.32-A20-01/11 gem. § 141 Abs. 5 Satz 2 LVwG und § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, vom 27.04.2017 (405-553.32-A20-01/11) ist der Plan für das Bauvorhaben Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg – von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn,

bestehend aus

Teil A von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn

auf dem Gebiet der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm (Amt Kaltenkirchen-Land)/ Struvenhütten (Amt Kisdorf)/ Todesfelde, Bark, Wittenborn und Kükels (Amt Leezen) – Kreis Segeberg –

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Blunk, Groß Rönna, Negernbötel (Amt Traveland, Kreis Segeberg)/ Daldorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Tackesdorf (Amt Mittelholstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde) und in der Stadt Bad Bramstedt (Kreis Segeberg) sowie

Teil B Autobahnkreuz A 7/ A 20

auf dem Gebiet der Gemeinden Lentföhrden und Schmalfeld (Amt Kaltenkirchen-Land) – Kreis Segeberg –

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Emkendorf (Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde)/ Latendorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Bargum (Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland)/ Seeth (Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland)/ Ladelund und Tinningstedt (Amt Südtondern, Kreis Nordfriesland)/ Medelby (Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg) und Duvensee (Amt Sandesneben, Kreis Herzogtum Lauenburg)

mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt für Teil A bei Bau-km 16+100 und endet bei Bau-km 34+750,531, der Teil B beginnt bei Bau-km 14+200 und endet bei Bau-km 16+100.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V. mit §§ 139 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21.07.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 659) und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.09.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 322), werden hiermit die Pläne für die durchzuführende Straßenbaumaßnahme wie folgt festgestellt:

- für den Teil A -

auf dem Gebiet der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm (Amt Kaltenkirchen-Land)/ Struvenhütten (Amt Kisdorf)/ Todesfelde, Bark, Wittenborn und Kükels (Amt Leezen) – Kreis Segeberg –

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Blunk, Groß Rönna, Negernbötel (Amt Traveland, Kreis Segeberg)/ Daldorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Tackesdorf (Amt Mittelholstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde) und in der Stadt Bad Bramstedt (Kreis Segeberg)

- 1.1 Neubau der Bundesautobahn (A 20) als Bestandteil der Nord-West-Umfahrung Hamburg von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahn zwischen der A 7 und der B 206 westlich von Wittenborn
- 1.2 Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 1.200 m
- 1.3 Verlegung des Wirtschaftsweges „Marskamp“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 820 m in Bau-km 15+980 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01
- 1.4 Brücke über die Schmalfelder Au in Bau-km 16+323,463 (BW 6.01)
- 1.5 Verlegung der Schmalfelder Au auf ca. 450 m Länge und Kreuzung mit der A 20 in Bau-km 16+323,463 (BW 6.01)
- 1.6 Verlegung des Wirtschaftsweges „Bramstedter Landstraße“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 354 m in Bau-km 16+482 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.
- 1.7 Verlegung des Gewässers 2441 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 287 m Länge in Bau-km 17+100 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 59 m Länge
- 1.8 Verlegung und Überführung der L 234 auf ca. 1000 m Länge in Bau-km 17+543,091 (BW 6.02)

- 1.9 Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753 m und Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520
- 1.10 Neubau eines ca. 408 m langen Wirtschaftsweges südlich der verlegten L 234 zwischen Flurstück 10 Flur 1 Gemarkung Schmalfeld und der L 234 in Bau-km 17+800 und Anbindung an die verlegte L 234
- 1.11 Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 70 m Länge in Bau-km 18+290 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 56 m Länge
- 1.12 Neubau eines ca. 625 m langen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 18+275 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen
- 1.13 Verlegung des Gewässers 2684 und des nachfolgenden Vorflutgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 100 m Länge in Bau-km 18+755 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 49 m
- 1.14 Verrohrung des Gewässers 218 im Bereich der A 20 auf einer Länge von ca. 53 m Länge in Bau-km 19+197
- 1.15 Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 60 m Länge in Bau-km 19+452 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 55 m Länge
- 1.16 Verlegung eines Entwässerungsgrabens nördlich parallel zur A 20 auf ca. 210 m Länge in Bau-km 19+500
- 1.17 Bauwerk Tierquerung Schmalfelder Moor und über das Gewässer 220 in Bau-km 19+709,479 (BW6.03)

- 1.18 Neubau eines ca. 910 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel der A 20 in Bau-km 19+902 zwischen dem Flurstück 2 der Flur 4 Gemarkung Schmalfeld und dem Verbindungsweg Auf der Schanze
- 1.19 Verrohrung des Gewässers 2205 im Bereich der A 20 auf ca. 68 m Länge in Bau-km 20+098
- 1.20 Verrohrung des Gewässers 282 im Bereich der A 20 auf ca. 65 m Länge in Bau.km20+666
- 1.21 Verlegung des Gewässers 2822 auf der Nordseite der A 20 auf ca. 145 m Länge in Bau-km 20+447
- 1.22 Verrohrung des Gewässers 280 im Bereich der A 20 auf ca. 57 m Länge in Bau-km 20+878
- 1.23 Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Auf der Schanze auf ca. 536 m Länge in Bau-km 20+967,200 (BW 6.04)
- 1.24 Verrohrung des Gewässers 283 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 20+998
- 1.25 Neubau eines 442 m langen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen dem Verbindungsweg Auf der Schanze und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 21+000
- 1.26 Verrohrung des Gewässers 2812 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 21+381
- 1.27 Bauwerk Kleintierquerung Hartenholmer Moor und Struvenhüttener Moor und über das Gewässer 281 in Bau-km 21+666,787 (BW 6.05)

- 1.28 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf dem Flurstück 21 Flur 2 Gemarkung Struvenhütten auf ca. 195 m Länge nördlich parallel der A 20 in Bau-km 21+772
- 1.29 Verrohrung des Entwässerungsgrabens im Bereich der A 20 auf ca. 62 m Länge in Bau-km 21+965
- 1.30 Neubau eines ca. 247 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel der A 20 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 21+962
- 1.31 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 35 und 36 Flur 2 Gemarkung Struvenhütten auf ca. 240 m Länge südlich parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 21+966
- 1.32 Neubau eines ca. 413 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel der A 20 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 22+005
- 1.33 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4 und 29/2 Flur 13 Gemarkung Hartenholm auf ca. 420 m Länge nördlich parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 22+005
- 1.34 Verlegung des Gewässers 2811 auf der Nordseite der A 20 auf ca. 20 m Länge in Bau-km 22+130 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge
- 1.35 Verrohrung des Gewässers 2821 im Bereich der A 20 auf ca. 71 m Länge in Bau-km 22+370
- 1.36 Verlegung des Gewässers 2823 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 40 m Länge in Bau-km 22+640 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 56 m Länge
- 1.37 Verrohrung des Gewässers 320 im Bereich der A 20 auf ca. 57 m Länge in Bau-km 22+876,500

- 1.38 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grütphen auf dem Flurstück 16 Flur 13 Gemarkung Hartenholm auf ca. 65 m Länge nördlich der A 20 in Bau-km 22+805
- 1.39 Verlegung des Gewässers 325 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 193 m Länge in Bau-km 23+160 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 52 m Länge
- 1.40 Neubau eines ca. 182 m langen Wirtschaftsweges südlich der A 20 parallel zur L 79 zwischen Flurstück 34/2, Flur 12, Gemarkung Hartenholm, und der L 79 in Bau-km 23+160
- 1.41 Verlegung und Überführung der L 79 auf ca. 860 m Länge in Bau-km 23+193,082 (BW 6.06)
- 1.42 Neubau der Autobahnanschlussstelle L 79/ A 20 mit zwei Knotenpunkten an der L 79 in Bau-km 23+193,082
- 1.43 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grütphen auf den Flurstücken 40/7, 37/1 und 159/36 Flur 12 Gemarkung Hartenholm auf ca. 245 m Länge parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 22+975
- 1.44 Neubau eines ca. 415 m langen Wirtschaftsweges parallel zur Rampe Nord der Anschlussstelle zwischen Flurstück 34/2 Flur 12 Gemarkung Hartenholm und der L 79 in Bau-km 23+290
- 1.45 Verlegung eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 mit Anschluss an die L 79 auf ca. 100 m Länge in Bau-km 23+252
- 1.46 Verlegung des Gewässers 323 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 364 m Länge in Bau-km 23+390 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 105 m Länge

- 1.47 Bauwerk Kleintierquerung Mühlenau und über das Gewässer 340 in Bau-km 23+730 (BW 6.07)
- 1.48 Verlegung der Mühlenau auf ca. 245 m Länge und Kreuzung mit der A 20 in Bau-km 23+730 (BW 6.07)
- 1.49 Verrohrung des Gewässers 345 im Bereich der A 20 auf ca. 60 m Länge in Bau-km 23+912
- 1.50 Verlegung des Gewässers 3451 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 180 m Länge in Bau-km 24+118 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 58 m Länge
- 1.51 Verrohrung des Gewässers 360 (Lindrehmbach) im Bereich der A 20 auf ca. 55 m Länge in Bau-km 24+892,500
- 1.52 Neubau eines ca. 1.314 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Wirtschaftsweg im Flurstück 32/6 der Flur 10, Gemarkung Hartenholm, und einem vorhandenen Wirtschaftsweg (Barnbeksdamm) in Bau-km 25+000
- 1.53 Neubau einer PWC-Anlage Südseite mit Verwallung zur A 20 in Bau-km 24+991,911
- 1.54 Neubau einer PWC-Anlage Nordseite mit Verwallung zur A 20 in Bau-km 25+599,608
- 1.55 Verlegung des Gewässers 380 auf der Nord- und Südseite der A 20 einschließlich Grabenneubau auf ca. 550 m Länge und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 102 m Länge in Bau-km 25+562
- 1.56 Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Voßhöhlen – Struvenhütten (Barnbeksdamm) auf ca. 650 m Länge in Bau-km 25+780 (BW 6.08)

- 1.57 Neubau eines ca. 684 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 zwischen dem Barnbeksdamm und dem Flurstück 10/1 Flur 8 Gemarkung Todesfelde in Bau-km 25+625
- 1.58 Verrohrung des Gewässers 520 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 26+372
- 1.59 Neubau eines ca. 610 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen Flurstück 12 Flur 8 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 27+155
- 1.60 Verrohrung des Gewässers 508 im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge in Bau-km 26+904
- 1.61 Bauwerk Buerwischbek mit Tierquerung und Wirtschaftsweg in Bau-km 27+154,800 (BW 6.09)
- 1.62 Verlegung eines Wirtschaftsweges nördlich und südlich der A 20 auf ca. 238 m Länge in Bau-km 27+154,800 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.09
- 1.63 Verlegung des Gewässers 800 (Buerwischbek) auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 337 m Länge in Bau-km 27+154,800 mit Unterquerung der A 20 bei BW 6.09
- 1.64 Verlegung des Gewässers 801 auf der Südseite der A 20 auf ca. 122 m Länge in Bau-km 27+230
- 1.65 Neubau eines ca. 755 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 zwischen Flurstück 48/8 Flur 7 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 28+155
- 1.66 Verrohrung des Gewässers 801 im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge in Bau-km 27+625,955

- 1.67 Neubau eines ca. 102 m langen Wirtschaftsweges zwischen dem Flurstück 3/1 Flur 6 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 28+080
- 1.68 Neubau eines ca. 573 m langen Wirtschaftsweges zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 28+325
- 1.69 Bauwerk Grünbrücke Todesfelde in Bau-km 28+900 (BW 6.10)
- 1.70 Verlegung und Überführung der L 167 auf ca. 1.112 m Länge in Bau-km 29+435 (BW 6.11)
- 1.71 Neubau eines ca. 751 m langen Wirtschaftsweges nordöstlich parallel zur A 20 zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und der L 167 mit Anbindung an die L 167 in Bau-km 29+330
- 1.72 Neubau eines ca. 46 m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 30+170
- 1.73 Verlegung und Überführung des Wirtschaftsweges Voßhöhlen – Todesfelde auf ca. 418 m Länge in Bau-km 30+660 (BW 6.12)
- 1.74 Verlegung eines Wirtschaftsweges östlich der A 20 auf ca. 718 m Länge in Bau-km 30+448
- 1.75 Neubau eines ca. 924 m langen Wirtschaftsweges zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg nach Bark und dem verlegten Wirtschaftsweg Voßhöhlen – Todesfelde in Bau-km 30+655
- 1.76 Neubau eines ca. 443 m langen Wirtschaftsweges zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg nach Bark und dem vorhandenen Wirtschaftsweg Todesfelde – Voßhöhlen
- 1.77 Verlegung und Überführung der L 78 auf ca. 555 m Länge in Bau-km 32+333,868 (BW 6.13)

- 1.78 Verlegung eines Wirtschaftsweges südlich parallel der A 20 auf ca. 777 m Länge zwischen dem Verbindungsweg Bark-Wittenborn mit Anbindung an den Verbindungsweg und dem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 32+730
- 1.79 Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Bark-Wittenborn auf ca. 660 m Länge in Bau-km 33+117 (BW 6.14)
- 1.80 Dammschüttung im Kiessee in Bau-km 33+160
- 1.81 Verlegung des Verbindungsweges Bark-Wittenborn östlich der A 20 auf ca. 953 m Länge zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und dem Verbindungsweg Bark-Wittenborn
- 1.82 Herstellung einer ca. 1.090 m langen Erschließungsstraße zum Kieswerk Bark zwischen dem Gewerbegebiet Wittenborn und dem Kieswerk in Bau-km 34+270
- 1.83 Neubau eines ca. 43 m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 34+643
- 1.84 Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges zwischen der B 206 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die B 206
- 1.85 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 1) nördlich der A 20 in Bau-km 16+950 mit Einleitung in das Gewässer 2441
- 1.86 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 2) südlich der A 20 in Bau-km 19+040 mit Einleitung in das Gewässer 218
- 1.87 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 3) südlich der A 20 in Bau-km 20+680 mit Einleitung in das Gewässer 282
- 1.88 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 4) südlich der A 20 in Bau-km 23+200 mit Einleitung in das Gewässer 325

- 1.89 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 5) südlich der A 20 in Bau-km 24+300 mit Einleitung in das Gewässer 3451
- 1.90 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 6) südlich der A 20 in Bau-km 25+700 mit Einleitung in das Gewässer 380
- 1.91 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 7.1) südlich der A 20 in Bau-km 28+100 mit Einleitung in das Gewässer 702
- 1.92 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 7.2) südlich der A 20 in Bau-km 28+300 mit Einleitung in das Gewässer 702
- 1.93 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 8) nordwestlich der A 20 in Bau-km 30+600 mit Einleitung in das Gewässer 803
- 1.94 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 9) nördlich der A 20 in Bau-km 32+500 mit Einleitung in den Untergrund (Versickerung)
- 1.95 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 10) östlich der A 20 in Bau-km 34+400 mit Einleitung in den Untergrund (Versickerung)
- 1.96 Anordnung von Verwallungen beidseitig der A 20 im Bereich der Ortslagen Bark und Todesfelde
- 1.97 Anordnung von Vogelschlagschutzwänden beidseitig der A 20 im Bereich des Kieseesees östlich von Bark
- 1.98 Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der A 20 sowie im Amt Trave-Land (Gemeinden Negernbötzel, Blunk und Groß Rönkau), Amt Boostedt-Rickling (Gemeinde Daldorf), Stadt Bad Bramstedt, Amt Mittelholstein (Gemeinde Tackesdorf)

- 1.99 Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen
- 1.100 Anordnung von Blendschutzeinrichtungen beidseitig der A 20 im Bereich von BW 6.03, BW 6.09 und BW 6.10 sowie kombinierten Blend- und Kollisionsschutzeinrichtungen beidseitig der A 20 im Bereich von BW 6.01 und BW 6.07
- 1.101 Anordnung von Kollisionsschutzzäunen beidseitig der A 20 an der Schmalfelder bei Bau-km 16+500 Au (BW 6.01) und bei der Müllumschlagstation bei Bau-km 18+300
- 1.102 Anordnung von Amphibienleiteinrichtungen

- für den Teil B -

auf dem Gebiet der Gemeinden Lentförden und Schmalfeld (Amt Kaltenkirchen-Land) – Kreis Segeberg –
sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Emkendorf (Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde)/ Latendorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Bargum (Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland)/ Seeth (Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland)/ Ladelund und Tinningstedt (Amt Südtondern, Kreis Nordfriesland)/ Medelby (Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg) und Duvensee (Amt Sandesneben, Kreis Herzogtum Lauenburg)

- 1.103 Neubau der A 20 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen
- 1.104 Herstellung des Autobahnkreuzes A20/ A7 (Bauwerk BW 7.16) bei Bau-km 15+122,91 (A20) und Betriebs-km 117+487,52 (A7), wobei die A 20 über die A7 geführt wird
- 1.105 Verlegung der K 81 mit Führung unter der A 20 bei Bau-km 14+686 (Bauwerk BW 7.15) und Führung über die A 7 bei deren Betriebs-km 117+904 (Bauwerk BW 7.17)

- 1.106 Verlegung des Vorfluters N nördlich der A 20 zwischen der Ohlau und Bau-km 14+250
- 1.107 Verlegung des Vorfluters N südlich der A 20 zwischen der Ohlau und der A 7 mit Anschluss des Vorfluters N
- 1.108 Verlegung eines Wirtschaftsweges von der verlegten K 81 zwischen Bau-km 14+690 und Bau-km 15+100
- 1.109 Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 zwischen Bau-km 15+750 und Bau-km 16+000
- 1.110 Anpassung des Vorfluters 109 westlich der A 7 zwischen Bau-km 116+625 und Bau-km 116+785
- 1.111 Erstellung eines Salzsilos östlich der A 7 bei Bau-km 117+380
- 1.112 Verlegung des Gewässers n2 östlich der A 7 zwischen Bau-km 117+925 und Bau-km 118+150
- 1.113 Verlegung und Unterführung des Vorfluters N unter der A 7 bei Bau-km 117+925
- 1.114 Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- 1.115 Herstellen von RRB 08, RRB 09 und RRB A 7-02
- 1.116 Herstellen von Fledermauskollisionsschutzeinrichtungen
- 1.117 Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen

1.118 Anordnung von Amphibienleiteinrichtungen

und weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen.

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteil dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern bzw. als Änderungsweintrag (Blaueintragung) berücksichtigt. Die ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgenden wesentlichen Änderungen versehen worden:

- für den Teil A -

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung von Entwässerungsanlagen, insbesondere durch Änderung der Dimensionierung von Durchlässen
- Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückzufahrten, u.a.:
 - Neubau eines ca. 1315 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Flurstück 32/6 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg (Barnbeksdamm) zwischen Bau-km 24+388 und Bau-km 25+703
 - Bau einer baubedingten Umfahrung westlich des Überführungsbauwerkes BW 6.13 im Zuge der L 78
- Angepasstes Ende der Baustrecke bei Bau-km 34+750,531 mit provisorischer Anbindung der A 20 an die B 206
- Änderung von Eigentumsverhältnissen, u.a. Ausweisung einer Grunddienstbarkeit in den Grundwerberunterlagen für die Ausweisung von Vergrämnungsmaßnahmen im Bereich südlich der Anschlussstelle L 79 (Gemarkung Hartenholm)

- Anpassung der Wildschutzeinrichtungen
- Anpassung der Blendschutz- und Kollisionsschutzeinrichtungen
- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere durch:
 - Ausweisung von neuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Trasse
 - Verkleinerung von Maßnahmenflächen im Nahbereich der Trasse
 - Ausweisung neuer trassenferner Kompensationsflächen in den Gemeinden Blunk, Groß Rönkau, Negernbötzel (Amt Trave-Land), in der Gemeinde Daldorf (Amt Boostedt-Rickling), in der Gemeinde Tackesdorf (Amt Mittelholstein) und in der Stadt Bad Bramstedt
 - Ergänzende Regelungen zur Jagdausübung im Bereich der Grünbrücke Todesfelde
 - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
 - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
 - Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
 - Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
 - Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
 - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
 - Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings
- Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung der Kartierungsunterlagen bei Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen sowie Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Fischotter-Monitoring
- Überarbeitung des Beitrages Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich des Großen Brachvogels
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Aktualisierung des FFH-Verträglichkeitsprüfung „Barker- und Wittenborner Heide“
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Erstellung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassungen nach § 6 UVPG

- für den Teil B -

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung von Entwässerungsanlagen, u.a. Entfallen der RRB A7-01 und RRB 3/ West
- Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückzufahrten
- Änderungen im Bereich der zu verlegenden Kreisstraße 81 in Linienführung und Aufriss
- Änderung von Eigentumsverhältnissen
- Anpassung der Verbringungsflächen für Abtragsböden durch Reduzierung im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/ A 7
- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere durch:
 - Ergänzung neuer Maßnahmenflächen sowie Änderung des Flächenzuschnitts einer Maßnahmenfläche im Nahbereich der Trasse
 - Inanspruchnahme von trassenfernen Knick-Ökokonten zur Kompensation von Knickverlusten
 - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
 - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
 - Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
 - Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
 - Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
 - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
 - Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings
- Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung der Kartierungsunterlagen bei Brutvögeln und Fledermäusen
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

- Anpassung der Fledermausschutzeinrichtungen
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Erstellung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassungen nach § 6 UVPG

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 – 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

1. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß §17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt.
2. Für die Beseitigung der nach § 30 (1) BNatSchG i.V.m. § 21 (2) LNatSchG geschützten Biototypen Wald auf Binnendünen, Weidenfeuchtgebüsch, Moore und Übergangsmoor, Stillgewässer, Mager- und Trockenrasen, artenreicher Steilhang, Knicks, Redder und Feldhecken durch Überbauung oder für Baustellenflächen wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist.
3. Das Projekt ist nach Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ zulässig.

4. Für die FFH-Gebiete DE 2026-304 „Barker Heide“, DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2926-401 „Kisdorfer Wohld“ sind vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen auf die genannten Gebiete nicht möglich. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen.
5. Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.
6. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG im näheren Bereich des Vorhabens ist nicht gegeben.

2.4 Lärmschutz

Die Herstellung von aktiven Lärmschutzanlagen ist dem Straßenbaulastträger nicht aufzuerlegen.

Der Straßenbaulastträger hat die notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen zu erstatten.

Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches werden durch die planfestgestellte Maßnahme nicht ausgelöst.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens wird gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG erteilt. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.6 Widmung, Einziehung, Umstufung

2.6.1 Widmung

Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. die neue Teilstrecke der A 20 von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn von Bau-km 14+200 bis Bau-km 34+750,531 auf einer Länge von ca. 20,550 km als Bundesautobahn in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der A 20,
das Autobahnkreuz AK A 20/ A 7 und die Anschlussstelle AS L 79/ A 20 werden mit allen Anschlussarmen Bestandteil der A 20
2. die Verlegung des Wirtschaftsweges „Marskamp“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 820 m in Bau-km 15+980 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
3. die Verlegung des Wirtschaftsweges „Bramstedter Landstraße“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 354 m in Bau-km 16+482 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
4. die Verlegung und Überführung der L 234 auf einer Länge von ca. 1.000 m in Bau-km 17+543,091 (BW 6.02) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 234
5. die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753 m und Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520 als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
6. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der verlegten L 234 zwischen Flurstück 19 Flur 1 Gemarkung Schmalfeld und der L 234 auf einer Länge von ca. 408 m in Bau km 17+800 und Anbindung an die verlegte L 234 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
7. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen Bau-km 18+275 und Bau-km 18+880 auf einer Länge von ca. 625 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld

8. die Herstellung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 245 m bei Bau-km 17+800 und Anbindung an die L 234 neu als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
9. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 19+425 bis Bau-km 19+460 auf einer Länge von ca. 45 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
10. der Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 19+902 bis Bau-km 21+000 auf einer Länge von ca. 910 m und Anschluss an den Wirtschaftsweg „Auf der Schanze“ als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Struvenhütten
11. die Verlegung des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ zwischen Hartenholm und Struvenhütten auf einer Länge von ca. 536 m in Bau-km 20+967,200 als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinden Hasenmoor und Struvenhütten
12. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen Bau-km 21+000 und Bau-km 21+420 auf einer Länge von ca. 442 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hasenmoor
13. der Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen Bau-km 21+962 und Bau-km 22+189 auf einer Länge von ca. 247 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
14. der Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen Bau-km 22+005 und Bau-km 22+410 auf einer Länge von ca. 413 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
15. die Verlegung und Überführung der L 79 auf einer Länge von ca. 860 m in Bau-km 23+193,082 (BW 6.06) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 79

16. der Neubau eines Wirtschaftsweges parallel zur Rampe Nord der AS L 79/ A 20 in Bau-km 23+290 auf einer Länge von ca. 415 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
17. die Verlegung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 100 m mit Anschluss an die L 79 in Bau-km 23+252 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
18. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 parallel zur L 79 in Bau-km 23+160 auf einer Länge von ca. 182 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
19. die Verlegung eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 23+160 auf einer Länge von ca 63 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
20. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 von Bau-km 24+388 bis Bau-km 25+703 auf einer Länge von ca. 1.314 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Hartenholm und Todesfelde
21. der Neubau der PWC-Anlage auf der Südseite der A 20 in Bau-km 24+991,911 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
22. der Neubau der PWC-Anlage auf der Nordseite der A 20 in Bau-km 25+599,608 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
23. die Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Voßhöhlen - Struvenhütten auf einer Länge von ca. 650 m in Bau-km 25+780 (BW 6.08) als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
24. die Herstellung einer Wegeanbindung vom vorhandenen „Barnbeksdamm“ zum Verbindungsweg Voßhöhlen - Struvenhütten in Bau-km 25+950 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde

25. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 25+625 bis Bau-km 26+240 auf einer Länge von ca. 684 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
26. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 von Bau-km 26+550 bis Bau-km 27+155 auf einer Länge von ca. 610 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
27. die Verlegung und Unterführung eines vorhandenen Wirtschaftsweges nördlich und südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 238 m in Bau-km 27+154,800 (BW 6.09) als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
28. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 27+425 bis Bau-km 28+155 auf einer Länge von ca. 755 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
29. der Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 28+080 bis Bau-km 28+150 auf einer Länge von ca. 102 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
30. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 28+325 auf einer Länge von ca. 573 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
31. die Verlegung und Überführung der L 167 auf einer Länge von ca. 1.112 m in Bau-km 29+435 (BW 6.11) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 167
32. der Neubau eines Wirtschaftsweges nordöstlich parallel zur A 20 zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und der L 167 mit Anbindung an die L 167 in Bau-km 29+330 auf einer Länge von ca. 751 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde

33. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 30+550 auf einer Länge von ca. 443 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Bark und Todesfelde
34. die Verlegung und Überführung des vorhandenen Wirtschaftsweges Voßhöhlen - Todesfelde auf einer Länge von ca. 418 m in Bau-km 30+660 (BW 6.12) als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
35. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 30+655 bis Bau-km 31+550 auf einer Länge von ca. 920 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
36. die Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges östlich der A 20 von Bau-km 30+448 bis Bau-km 31+114 auf einer Länge von ca. 718 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
37. die Verlegung und Überführung der L 78 auf einer Länge von ca. 555 m in Bau-km 32+333,868 (BW 6.13) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 78
38. der Neubau eines Radweges auf der Westseite der L 78 auf einer Länge von ca. 981 m als Radweg in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein
39. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 32+730 bis Bau-km 33+225 auf einer Länge von ca. 777 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Bark
40. die Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Bark - Wittenborn auf einer Länge von ca. 660 m in Bau-km 33+117 (BW 6.14) als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde
41. die Verlegung des Verbindungsweges Bark - Wittenborn südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 953 m als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Bark

42. die Herstellung einer Erschließungsstraße in Bau-km 34+270 auf einer Länge von ca. 1.090 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Bark und Wittenborn
43. die Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges zwischen der B 206 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die B 206 auf einer Länge von ca. 75 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Bark
44. die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 450 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
45. der Neubau eines Radweges an der B 206 auf einer Länge von ca. 290 m als Radweg in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
46. die abgekröpfte B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 150 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
47. der Neubau eines Radweges an der B 206 auf einer Länge von ca. 150 m als Radweg in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
48. die Verlegung der K 81 auf einer Länge von ca. 1.172 m in Bau-km 14+686 als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Segeberg; sie wird Bestandteil der K 81
49. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 14+690 bis Bau-km 15+100 auf einer Länge von ca. 775 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Lentförden
50. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 von Bau-km 15+750 bis Bau-km 16+000 auf einer Länge von ca. 240 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld

51. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 15+653 bis Bau-km 15+844 auf einer Länge von ca. 210 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
52. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 118+000 bis Bau-km 118+110 auf einer Länge von ca. 110 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Lentförden

2.6.2 Einziehung

Folgende Teile Straßen gelten mit ihrer Sperrung gemäß § 6 FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen:

1. der Teilbereich der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm - Schmalfeld auf einer Länge von ca. 65 m bei Bau-km 18+112; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
2. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 120 m bei Bau-km 18+800; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
3. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 60 m in Bau-km 19+457; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
4. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 1.000 m bei Bau-km 18+803; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
5. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 60 m in Bau-km 20+463; bislang in der Baulast der Eigentümer der Flurstücke 34/1, Flur 12, Gemarkung Hasenmoor und 11, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld
6. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Wulfskate – Auf der Schanze/ Struvenhütten auf einer Länge von ca. 85 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
7. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Hartenholm – Bentfurt auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten

8. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Hartenholm –Struvenhütten auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
9. der Teilbereich der vorhandenen L 79 auf einer Länge von ca. 240 m; bislang in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein
10. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
11. der Teilbereich des vorhandenen Verbindungsweges Voßhöhlen - Struvenhütten auf einer Länge von ca. 105 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
12. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 110 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
13. die Teilbereiche eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m bzw. 425 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
14. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (Ifd. Nr. 193 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)
15. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
16. der Teilbereich der vorhandenen L 167 auf einer Länge von ca. 450 m; bislang in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein
17. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 70 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde

18. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 245 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
19. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 250 m; bislang in der Baulast der Gemeinde
20. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
21. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 175 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
22. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 40 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
23. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 730 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
24. der Teilbereich des vorhandenen Verbindungsweges Bark – Wittenborn auf einer Länge von ca. 490 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
25. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 1.045 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
26. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 495 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
27. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 325 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark und der Eigentümer der Flurstücke 4 und 8, Flur 6, Gemarkung Bark
28. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 160 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark

29. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
30. der Teilbereich der vorhandenen K 81 auf einer Länge von ca. 990 m; bislang in der Baulast des Kreises Segeberg
31. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 150 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentförden
32. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 270 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentförden
33. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 395 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentförden
34. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
35. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 110 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
36. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 90 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
37. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld

Die überbauten, renaturierten und rekultivierten Teilstrecken gelten ebenfalls als eingezogen.

2.6.3 Umstufung

Umstufungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und werden vom Vorhabenträger in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

2.6.4 Hinweis

Das Straßenverzeichnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG entsprechend zu ändern.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich zu erheben. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 7, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, da für die planfestgestellte Maßnahme nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354), der vordringliche Bedarf festgestellt ist. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 2 S. 2 FStrG).

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen an bekannte Betroffene und an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, hätten vorgenommen werden müssen, werden diese Zustellungen gemäß § 141 Abs. 5 S.1 LVwG durch amtliche Bekanntmachungen ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 31.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017 während der Öffnungszeiten
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen,
Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land,
Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,

- in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf,
Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land,
Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling,
Twiete 9, 24598 Boostedt,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer-Land,
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein,
Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, und
- im Rathaus der Stadt Bad Bramstedt,
Bleeck 17-19, 24576 Bad Bramstedt,

zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (www.lbv-sh.de) auch digital einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.
4. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 5 S. 3 LVwG).
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesbetrieb Straßenbau

und Verkehr, Betriebssitz, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel, angefordert werden (§ 141 Abs. 5 S. 4 LVwG).

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 27.06.2017

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

gez. Böge